

Stadt Bielefeld
Bauamt
Stadtgestaltung und Denkmalschutz
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift (Plz, Ort)

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Datum

Antrag auf eine Bescheinigung gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Steuervergünstigung für Denkmäler

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

des Denkmals

Ort, Straße, Hausnummer

habe ich _____ € aufgewandt.

Die entsprechenden Rechnungen sind beigelegt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

Denkmalschutz: Bescheinigung gem. § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Welche Angaben sind mit dem Antrag einzureichen?

Dieses Info-Blatt soll Ihnen - als Denkmaleigentümerin bzw. Denkmaleigentümer - eine Hilfestellung geben, um Ihnen die wesentlichen Anforderungen der Unteren Denkmalbehörde zu erläutern.

Alle Maßnahmen, für die eine Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW beantragt werden soll, bedürfen vorab immer einer schriftlichen Erlaubnis nach DSchG NRW vor Arbeitsbeginn. Maßnahmen, die ohne Denkmalrechtliche Erlaubnis ausgeführt werden, können auch nicht anerkannt werden, wenn die Maßnahme erlaubnisfähig gewesen wäre. Eine nachträgliche Erlaubniserteilung ist nicht möglich.

Die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW ist mit dem beiliegenden Formular zu beantragen. Alle Rechnungen (jeweils nur Schlussrechnungen, keine Abschlagsrechnungen) sind nach Gewerken zu sortieren.

Sollten sich Arbeiten einzelner Gewerke sowohl auf denkmalgeschützte als auch auf nicht denkmalgeschützte Gebäudeteile erstrecken, sind diese Maßnahmen in den Rechnungen und Aufmaßen deutlich gegeneinander abzugrenzen.

Für Arbeiten im Stundenlohn sind entsprechende Stundenlohnzettel und Materiallisten einzureichen. Für Pauschalverträge sind die Angebote, die dem Vertrag zugrunde gelegt wurden, mit einzureichen.

Eine fotografische Dokumentation der einzelnen Maßnahme (Ausgangssituation - Bauabschnitte/Details - Endzustand) dient der leichteren Bearbeitung und hilft, eventuelle Unstimmigkeiten bezüglich der Anerkennung gemäß § 36 DSchG NRW zu klären.

Fragen zur möglichen Akzeptanz der geplanten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Auftragsvergabe bzw. Arbeitsbeginn zu klären.

Maßnahmen an Objekten oder Objektteilen, die nicht selbst denkmalgeschützt sind, sich aber am oder im Nahbereich eines Denkmals befinden, können nicht für die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW berücksichtigt werden. Eine Erlaubnis gemäß DSchG NRW ist trotzdem vorab erforderlich.

Für die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW können nur Arbeiten anerkannt werden, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Maßnahmen, die in der Ausführung zu Substanzverlust führen, können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Ebenfalls nicht anerkennungsfähig sind alle Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit sowie Rechnungen für Einrichtungsgegenstände.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde gern zu Verfügung.

Telefon: 0521 51-3295, 0521 51-3703 oder 0521 51-3420